

ZH_OBERGERICHT PS210073 vom 17. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210073

FR: ZH_OBERGERICHT PS210073 du 17 mai 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210073 del 17 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Mit Eingabe vom 14. April 2021 (act. 1) stellte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Gesuchstellerin) beim Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht Audienz (nachfolgend Vorinstanz), ein Arrestgesuch gegen die Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Gesuchsgegnerin). Die Vorinstanz trat mit Verfügung vom 15. April 2021 auf das Gesuch nicht ein (act. 8).

E. 1.2

Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 27. April 2021 (act. 9) Beschwerde. Den von ihr verlangten Kostenvorschuss (Verfügung vom 28. April 2021; act. 12) leistete sie rechtzeitig (act. 14). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-6). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Prozessuales

E. 2.1

Gegen einen erstinstanzlichen Entscheid, mit dem auf ein Arrestgesuch nicht eingetreten wird, kann gemäss Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 6 ZPO innert einer zehntägigen Frist (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO) Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist hierbei – wie bereits das erstinstanzliche Arrestbewilligungsverfahren – ausnahmsweise einseitig zu führen, d.h. die Arrestschuldnerin ist nicht anzuhören, um den Zweck des Arrests nicht zu vereiteln, nämlich die überfallartige Sicherung der Arrestforderung (vgl. dazu OGer ZH, PS200055 vom 6. April 2020, E. 2.1; BGer, 5A_508/2012 vom 28. August 2012, E. 4). Wird der Arrest bewilligt, ist der Arrestschuldnerin das

- 4 - rechtliche Gehör im Arresteinspracheverfahren nachträglich einzuräumen (Art. 278 SchKG).

E. 2.2

Die Beschwerde wurde rechtzeitig (vgl. act. 6), schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet im Sinne von Art. 321 Abs. 1 ZPO bei der Kammer als zuständiger Beschwerdeinstanz eingereicht. Es ist ohne Weiteres darauf einzutreten.

E. 3

Parteivorbringen und Entscheid der Vorinstanz

E. 3.1

Die Gesuchstellerin stützt die von ihr geltend gemachte Arrestforderung auf ein Urteil der Chambre Patrimoniales Cantonales des Kantons Waadt vom 23. Februar 2017 (act. 4/2), das mit Urteil des Tribunal Cantonal des Kantons Waadt vom 15. Mai 2018 (act. 4/5) und letztinstanzlich vom Bundesgericht bestätigt worden sei (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Juli 2019, 4A_377/2018, act. 4/7). Danach schulde die Gesuchsgegnerin – als Erbin von Herrn D._____ – Frau E._____ den Betrag von Fr. 184'372.75, zzgl. Zins zu 5% seit 11. Dezember 2012. Hinzu komme eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 9'000.– (act. 4/2 S. 24 f.) und eine solche für das Berufungsverfahren von Fr. 1'500.– (act. 4/5 S. 20). Die rechtskräftig titulierte (Haupt-) Forderung resultiere aus dem Verkauf einer Liegenschaft, die Frau E._____ und deren am 4. Oktober 2010 verstorbener ehemaliger Lebenspartner, Herr D._____, im Jahre 2000 (vermeintlich) gemeinsam erworben hätten (act. 1 Rz. 3 ff.). Der Frau E._____ zustehende Anteil am Verkaufserlös sei eigentlich, so die Gesuchstellerin weiter, vereinbarungsgemäss beim mit dem Verkauf beauftragten Notar, Herrn F._____, hinterlegt worden. Aufgrund eines unglücklich formulierten Schreibens der Rechtsvertreterin von Frau E._____, Frau Rechtsanwältin G._____, habe der Notar vom hinterlegten Betrag indessen Fr. 180'000.– an die Gesuchsgegnerin ausbezahlt, so dass letztlich nur noch ein Betrag von Fr. 22'960.30 übrig geblieben sei, den der Notar Frau E._____ ausbezahlt habe. In der Folge habe die Gesuchstellerin (als Haftpflichtversicherung von Frau Rechtsanwältin G._____) Frau E._____ vergleichsweise den Betrag

- 5 - von Fr. 189'000.– ausbezahlt und sich die titulierte(n) Forderung(en) am 26. Dezember 2019 (act. 4/12) in diesem Betrag abtreten lassen (act. 1 Rz. 6 ff.). Ihr Arrestbegehren stütze die Gesuchstellerin vor Vorinstanz einerseits auf den Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG (kein fester Wohnsitz der Arrestschuldnerin) sowie andererseits auf den Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG (definitiver Rechtsöffnungstitel; act. 1 Rz. 30). Mit Bezug auf Ersteren führt sie aus, die Gesuchsgegnerin habe ihren vormaligen Wohnsitz am ... [Adresse], ... H._____, gemäss der Auskunft der Einwohnerkontrolle der Gemeinde H._____ (act. 4/16) aufgegeben und sei per 2. September 2019 nach Indien ausgewandert; dort habe sie einen neuen Wohnsitz an der Adresse "... [Adresse], Indien" begründet (act. 1 Rz. 20 ff., 30). Neuesten Erkenntnissen zufolge, so mutmasste die Gesuchstellerin vor Vorinstanz, sei die Gesuchsgegnerin aufgrund der Coronavirus-Pandemie möglicherweise vorübergehend in die Schweiz zurückgekehrt, ohne dort aber einen neuen Wohnsitz zu begründen. Darauf schliesse sie aus einem Zeitungsartikel der J._____ vom 6. April 2020 (act. 4/18), der von zwei Personen berichte (wovon eine den Vornamen A._____ trage), die aus der Gegend des I._____tals stammten, nach Indien ausgewandert seien, infolge der Pandemie in die Schweiz hätten zurückkehren müssen und nun auf der Suche nach einem Standplatz für ihren "Campingcar" seien (act. 1 Rz. 23 f., 30). Mit Bezug auf die zu verarrestierenden Vermögenswerte machte die Gesuchstellerin geltend, sie habe aus einer Geschäftsbeziehung mit der Gesuchsgegnerin Kenntnis von einem Bankkonto derselben bei der C._____ AG mit Sitz in Zürich (IBAN CH1; act. 1 Rz. 24 f., 31 f.).

E. 3.2

Die Vorinstanz zieht zunächst in Erwägung, die von der Gesuchstellerin aufgestellten Behauptungen und eingereichten Beweismittel würden nicht genügen, um den Arrestgrund des fehlenden festen Wohnsitzes glaubhaft zu machen; es wäre vielmehr an der

Gesuchstellerin gelegen, diesbezüglich weitere Abklärungen zu treffen (act. 8, E. 3.1.3). Die Prüfung weiterer Arrestgründe könne angesichts der örtlichen Unzuständigkeit aber unterbleiben (act. 8, E. 3.1.4). Weil die Gesuchstellerin davon ausgehe, die Gesuchsgegnerin halte sich (wieder) in der Schweiz auf, seien die von ihr genannten Vermögenswerte – ein Bankkonto

- 6 - bei der C._____ AG – am (schweizerischen) Wohnsitz der Arrestschuldnerin belegen, und nicht am (Haupt-)Sitz der Drittschuldnerin (C._____ AG). Entsprechend sei auf das Arrestgesuch wegen örtlicher Unzuständigkeit nicht einzutreten (act. 8, E. 3.2).

E. 3.3

Dem hält die Gesuchstellerin in ihrer Beschwerde zusammengefasst entgegen, sie habe ihr Arrestgesuch nicht nur auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG, sondern auch auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG gestützt (vgl. act. 1 Rz. 30). Mit dem vorerwähnten Urteil des Bundesgerichts vom 5. Juli 2019 – zusammen mit der schriftlichen Abtretungserklärung von Frau E._____ (act. 4/12) – sei die Arrestforderung rechtskräftig tituliert und der Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ohne Weiteres gegeben (act. 9 Rz. 16 ff.). Ferner sei mit der entsprechenden Auskunft der Einwohnerkontrolle H._____ (act. 4/16) und dem Zeitungsartikel der J._____ (act. 4/18) auch der Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG glaubhaft gemacht. Zudem habe sie – neu – die Intrum mit Nachforschungen über den Wohnsitz der Gesuchsgegnerin beauftragt; auch daraus habe sich jedoch nicht ergeben, dass die Gesuchsgegnerin einen neuen Wohnsitz in der Schweiz begründet hätte (act. 9 Rz. 3 ff., 8, 11, 13). Weil die Gesuchsgegnerin keinen Wohnsitz in der Schweiz habe, so die Gesuchstellerin weiter, gelte nach der Rechtsprechung der Sitz der Drittschuldnerin als Belegenheitsort der zu verarrestierenden Forderung. Bei einem Bankkonto entspreche dies grundsätzlich dem Hauptsitz der Bank, auch wenn die Forderung aus dem Geschäftsverkehr mit einer Zweigniederlassung bzw. einer Filiale stamme. Dass die IBAN des mit Arrest zu belegenden Kontos der Gesuchsgegnerin darauf hindeute, dass das Konto von einer Filiale der C._____ AG in K._____ geführt werde, sei deshalb entgegen der obiter geäusserten Auffassung der Vorinstanz unerheblich, denn die C._____ AG habe ihren (Haupt-)Sitz in Zürich (und L._____), und gemäss dem Handelsregisterauszug der C._____ AG sei in K._____ nicht einmal eine Zweigniederlassung eingetragen. Folglich sei das mit Arrest zu belegende Konto der Gesuchsgegnerin in Zürich belegen und die Vorinstanz örtlich zuständig.

- 7 -

E. 4

Örtliche Zuständigkeit

E. 4.1

der Vorinstanz wohl hinaus will.

E. 4.2

Forderungen, die nicht in einem Wertpapier oder einer Bucheffekte verkörpert sind, wie etwa Kontokorrentforderungen gegenüber einer Bank, sind nach der Rechtsprechung grundsätzlich am Wohnsitz der Forderungsgläubigerin, i.e. der Arrestschuldnerin, belegen und dort zu verarrestieren. Hat die Arrestschuldnerin in der Schweiz keinen Wohnsitz, gilt die Forderung als an einem allfälligen schweizerischen (Wohn-)Sitz der Drittschuldnerin belegen und ist dort verarrestierbar (BGE 140 III 512, E. 3.2; 137 III 625, E. 3.1; 128 III

473, E. 3.1; 80 III 122, E. 3). Stammt die Forderung einer Arrestschuldnerin mit ausländischem Wohnsitz aus dem Geschäftsverkehr mit einer Zweigniederlassung der Drittschuldnerin, kann der Arrest nach der Praxis der Kammer wahlweise entweder am schweizerischen Sitz dieser Zweigniederlassung oder am schweizerischen (Haupt-)Sitz der Drittschuldnerin angeordnet werden. Eine Arrestlegung am Ort der Zweigniederlassung setzt voraus, dass die zu verarrestierenden Forderungen eng und überwiegend mit dieser Zweigniederlassung zusammenhängen, und die Arrestlegung an diesem Ort ist auf solche Forderungen aus dem Geschäftsverkehr mit der betroffenen Zweigniederlassung beschränkt. Umgekehrt können am (Haupt-)Sitz der Drittschuldnerin ohne Weiteres sämtliche (nicht verkörpert) Forderungen – inklusive obligatorischer Herausgabeansprüche – verarrestiert werden, auch wenn diese aus dem Geschäftsverkehr mit einer Zweigniederlassung stammen. Demgegenüber können physische Sachwerte als solche, wie z.B. Edelmetalle, Schrankfachinhalte u.a.m., nur am tatsächlichen Lageort mit Arrest belegt werden (OGer ZH, ZR 104/2005 Nr. 39 vom 16. Juli 2004, E. 9; vgl. zudem BGE 140 III

- 8 - 512, E. 3; 128 III 473, E. 3.1 und 3.2; 80 III 122, E. 3; BGer, 5A_262/2010 vom 31. Mai 2012, E. 8.2.2).

E. 4.3

Vorliegend hat die Gesuchstellerin ohne Weiteres glaubhaft gemacht, dass die Gesuchsgegnerin ihren ehemaligen Wohnsitz am ... [Adresse], H._____, per 2. September 2019 aufgegeben und einen neuen Wohnsitz an der Adresse ... [Adresse], Indien, begründet hat (act. 1 Rz. 20, 22, 30, mit Verweis auf die Auskunft der Einwohnerkontrolle H._____ vom 15. November 2019, act. 4/16; vgl. zudem act. 4/15 und act. 4/17). Wenn die Gesuchstellerin alsdann ausführt (act. 1 Rz. 23, 30; act. 9 Rz. 8, 11 f.), es sei denkbar, dass die Gesuchsgegnerin mit einer Person identisch sei, die in einem Zeitungsbericht der J._____ vom 6. April 2020 (act. 4/18) erwähnt werde, dann ist das Spekulation (die eingereichte Urkunde [act. 4/18] nennt das Datum des 6. Aprils 2019, was aber bei einer inhaltlichen Bezugnahme auf die Coronavirus-Pandemie notorischerweise nicht zutreffen kann). Dass sowohl die Gesuchsgegnerin als auch die im Zeitungsartikel genannte Person den Vornamen "A._____" tragen und dass beide von der Region des I._____-tals in Richtung Indien ausgewandert seien, reicht nicht aus, um die weiteren im Zeitungsartikel genannten Umstände als glaubhaft erscheinen zu lassen, zumal der Zeitungsartikel selbst von einer Auswanderung anfangs des Jahres 2019 spricht, während der Wohnortswechsel der Gesuchsgegnerin gemäss der Auskunft der Einwohnerkontrolle H._____ am 2. September 2019 erfolgt sein soll. Selbst wenn es sich bei der im Zeitungsartikel genannten Person aber um die Gesuchsgegnerin handeln sollte, so wäre diese auch gemäss der entsprechenden Berichterstattung und gemäss den Behauptungen der Gesuchstellerin (act. 9 Rz. 8, 11 f.) nicht mit der Absicht in die Schweiz zurückgekehrt, um hier (erneut) einen Wohnsitz zu begründen, sondern nur ganz vorübergehend zur Überbrückung der mit der Coronavirus-Pandemie verbundenen Unannehmlichkeiten und mit dem Willen, baldmöglichst – sobald es die äusseren Umstände zulassen – an ihren Wohnsitz in Indien zurückzukehren. Dieser bloss vorübergehende Aufenthalt in der Schweiz würde nicht genügen, um einen schweizerischen Wohnsitz zu begründen.

- 9 - Folglich ist gemäss der glaubhaft erscheinenden Schilderung der Gesuchstellerin davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin (immer noch) an der genannten Adresse in Indien wohnhaft ist. Selbst wenn dies anders gesehen würde, wäre im Mindesten davon

auszugehen, dass die Gesuchstellerin glaubhaft gemacht hat, dass die Gesuchsgegnerin keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, was genügt, um das mit Arrest zu belegende Bankkonto der Gesuchsgegnerin als am Sitz der Drittschuldnerin belegen zu betrachten (vgl. zudem act. 11/2, wobei offen bleiben kann, ob dieses Novum zulässig ist).

E. 4.4

Die Vorinstanz ging folglich zu Unrecht davon aus, die zu verarrestierende Forderung – ein Bankkonto der Gesuchsgegnerin bei der C._____ AG – befinde sich aufgrund eines möglichen, vorübergehenden Aufenthalts der Gesuchsgegnerin in der Schweiz "am Wohnsitz der Arrestschuldnerin", und nicht am Sitz der Drittschuldnerin. Nach dem Gesagten ist diese Forderung vielmehr am Hauptsitz der C._____ AG, also in Zürich (und L._____), belegen, weshalb die Vorinstanz für die Arrestlegung international und örtlich zuständig war. Daran ändert wie erwähnt nichts, dass die Forderung möglicherweise aus dem Geschäftsverkehr der Gesuchsgegnerin mit einer Zweigniederlassung (oder auch nur einer Filiale) der C._____ AG stammen könnte, worauf die Erwägung

E. 4.5

Aus Gründen der Prozessökonomie, der Dringlichkeit der Angelegenheit und weil die Sache spruchreif ist, ist das Verfahren nicht an die Vorinstanz zurückzuweisen, sondern gemäss Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO reformatorisch zu entscheiden.

E. 5

Arrestvoraussetzungen

E. 5.1

Die Gesuchstellerin beruft sich in ihrem vor Vorinstanz gestellten Arrestgesuch nicht nur auf den Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG (fehlender fester Wohnsitz der Gesuchsgegnerin), sondern auch auf jenen von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG (act. 1 Rz. 30). Letzterer ist vorliegend ohne Weiteres gegeben. Die Gesuchstellerin besitzt für die geltend gemachte Arrestforderung einen

- 10 - definitiven Rechtsöffnungstitel gegen die Gesuchsgegnerin (Urteil der Chambre Patrimoniales Cantonales des Kantons Waadt vom 23. Februar 2017 [act. 4/2], bestätigt durch das Urteil des Tribunal Cantonal des Kantons Waadt vom 15. Mai 2018 [act. 4/5] und das Urteil des Bundesgerichts vom 5. Juli 2019, 4A_377/2018 [act. 4/7]; vgl. im Einzelnen sogleich, E. 5.2). Danach schuldet die Gesuchsgegnerin Frau E._____ rechtskräftig und vollstreckbar den Betrag von Fr. 184'372.75, zzgl. Zins zu 5% seit 11. Dezember 2012, sowie eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 9'000.– und eine solche für das Berufungsverfahren von Fr. 1'500.–. Dass die Gesuchstellerin die titulierte(n) Forderung(en) als Zessionarin von Frau E._____ geltend macht und die Abtretung als solche nicht gerichtlich festgestellt wurde, ändert nichts. Wenigstens dann, wenn der – nach dem fraglichen Erkenntnisurteil erfolgte – Forderungsübergang durch eine Urkunde belegt ist (vgl. dazu im Einzelnen sogleich, E. 5.2), ist das Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungstitels und damit eines Arrestgrundes gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG zu bejahen (BGE 140 III 372, E. 3 m.w.H.; BGer, 5A_824/2020 vom 12. Februar 2021, E. 3.4.2.2). Damit kann offen bleiben, ob auch der Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG gegeben wäre, wie die Gesuchstellerin geltend macht.

E. 5.2

Ist die Arrestforderung in einem definitiven Rechtsöffnungstitel titulierte, so muss sie grundsätzlich nicht weiter glaubhaft gemacht werden, wenigstens solange, als sich die Arrestschuldnerin nicht – in einem allfälligen Einspracheverfahren – auf Tatsachen beruft, die auf einen nach dem fraglichen Erkenntnisurteil erfolgten Forderungsuntergang schliessen lassen (vgl. BGer, 5A_824/2020 vom 12. Februar 2021, E. 3.4.2.2 m.w.Nw.). Vorliegend ist eine Forderung gegen die Gesuchsgegnerin rechtskräftig und vollstreckbar titulierte, die auf den Betrag von Fr. 184'372.75, zzgl. Zins zu 5% seit 11. Dezember 2012, lautet; hinzu kommen eine Parteienschädigung für das erstinstanzliche Erkenntnisverfahren von Fr. 9'000.– (Urteil vom 23. Februar 2017; act. 4/2) und eine solche von Fr. 1'500.– für das Berufungsverfahren (Urteil vom 15. Mai 2018; act. 4/5). Nach den Behauptungen der Gesuchstellerin wurden diese Forderungen im Umfang von Fr. 22'960.30 durch eine Zahlung des Notars,

- 11 - Herrn F._____, am oder nach dem 22. November 2018 teilweise getilgt (verbliebener Betrag des zurückbehaltenen Verkaufserlöses; act. 1 Rz. 12 f.; act. 4/9). Diese Teilzahlung ist mangels anderer Angaben primär auf die beiden Kostenforderungen (Fr. 10'500.–) und sekundär (im Umfang von Fr. 12'460.30) auf die Zinsforderung (die zu jenem Zeitpunkt rund Fr. 55'000.– betrug) anzurechnen (Art. 85 OR). Wenn Frau E._____ in der Folge – am 26. Dezember 2019 – die verbleibenden Forderungen (i.e. die ungetilgte Hauptforderung und die verbliebene, weiter anwachsende Zinsforderung) im Umfang von insgesamt Fr. 189'000.– ("à hauteur de CHF 189'000.–") an die Gesuchstellerin abgetreten hat (act. 4/12), dann umfasste diese Verfügung (Teilzession) nach Treu und Glauben die gesamte Hauptforderung (Fr. 184'372.75) sowie – teilweise in Abweichung der dispositiven Bestimmung von Art. 170 Abs. 3 OR – die rückständigen Zinsen im Umfang von Fr. 4'627.25 (Differenz zwischen Fr. 189'000.– und Fr. 184'372.75). Der restliche Teil der bis dahin aufgelaufenen Zinsforderung verblieb bei Frau E._____. Demgegenüber ging das Zinsrecht als solches, d.h. das Recht auf die zukünftig anfallenden Zinsen, mit der Hauptforderung auf die Zessionarin über, denn das Zinsrecht als solches ist untrennbar und zwingend mit der Hauptforderung verknüpft. Soweit die Gesuchstellerin mit ihrem Arrestgesuch die abgetretenen Forderungen (i.e. die gesamte Hauptforderung sowie einen Teil der bis zur Abtretung aufgelaufenen Zinsforderung) im Umfang von insgesamt Fr. 189'000.– geltend macht, so sind diese aufgrund des rechtskräftigen Erkenntnisurteils sowie der Abtretungsurkunde (act. 4/12) ohne Weiteres glaubhaft gemacht. Mit Bezug auf die zusätzlich geltend gemachten Zinsen von 5% auf Fr. 189'000.– seit 15. Januar 2020 trifft dies jedoch nur teilweise zu. Mit der Abtretung der Hauptforderung (Fr. 184'372.75) ging – damit untrennbar verknüpft – das Zinsrecht für zukünftig anfallende Zinsen auf die Gesuchstellerin als Zessionarin über. Folglich ist ein Anspruch auf Zinsen zu 5% seit 26. Dezember 2019 auf einem Kapital von Fr. 184'372.75 glaubhaft gemacht, wobei es der Gesuchstellerin selbstverständlich unbenommen ist, davon nur die Zinsen seit 15. Januar 2020 geltend zu machen. Soweit sie aber Zinsen auf einem höheren Kapital (Fr. 189'000.– statt

- 12 - Fr. 184'372.75) verlangt, ist die Arrestforderung nicht glaubhaft gemacht, und der Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG nicht gegeben.

E. 5.3

Die Gesuchstellerin hat ferner glaubhaft gemacht, dass die Gesuchsgegnerin über ein Bankkonto bei der C._____ AG (IBAN CH1) verfügt bzw. dass wenigstens Grund zu einer entsprechenden Annahme besteht. Praxisgemäss gilt es deshalb grundsätzlich als zulässig,

sämtliche (auch anderen) Vermögensgegenstände, welche die Arrestschuldnerin bei der betreffenden Drittschuldnerin (C._____ AG) hält, mit Arrest zu belegen (sog. Gattungsarrest; vgl. etwa OGer ZH, PS200123 vom 20. August 2020, E. 5.2 m.w.H.). Hier ist jedoch zu beachten, dass sich die örtliche Zuständigkeit zur Arrestlegung auf Gegenstände beschränkt, die am (Haupt-)Sitz der C._____ AG in Zürich belegen sind. Wie dargelegt, können zwar sämtliche gegen die C._____ AG gerichteten Forderungen der Gesuchsgegnerin – auch obligatorische Herausgabeansprüche – verarrestiert werden, selbst wenn diese im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr einer Zweigniederlassung stehen. Mit Bezug auf physische Sachwerte (z.B. Edelmetalle, Schrankfachinhalte u.a.m.) und andere Vermögensgegenstände (z.B. Bucheffekten) gilt dies jedoch nur, soweit diese am Hauptsitz der C._____ in Zürich belegen sind.

E. 5.4

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist der vorinstanzliche Entscheid folglich aufzuheben und – nach Massgabe des separaten Formulars "Arrestbefehl" – für eine Arrestforderung von Fr. 189'000.–, zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 184'372.75 seit 15. Januar 2020, Arrest zu legen über (i) das Bankkonto der Gesuchsgegnerin bei der C._____ AG mit der IBAN CH1, (ii) sämtliche weiteren, nicht in einem Wertpapier oder einer Bucheffekte verkörperten Forderungen der Gesuchsgegnerin gegen die C._____ AG sowie (iii) sämtliche weiteren, auf den Namen der Gesuchsgegnerin lautenden, bei der C._____ AG an deren Hauptsitz in Zürich (... [Adresse], ... Zürich) belegenen Vermögenswerte aller Art, insbesondere Wertschriften, Barschaften in in- und ausländischer Währung, Edelmetalle, Forderungen gegenüber Dritten, Vermögenswerte in Depots bzw. Schliessfächern und dergleichen.

- 13 - Der Arrestvollzug erfolgt durch das Betreibungsamt des Ortes, wo die Arrestgegenstände liegen, vorliegend das Betreibungsamt Zürich 1. Diesem obliegt es, der Arrestschuldnerin eine Abschrift der Arresturkunde zuzustellen (Art. 276 Abs. 2 SchKG) und hierbei gegebenenfalls weitere Abklärungen betreffend deren Zustelldomizil zu treffen.

E. 6

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6.1

Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde praktisch vollumfänglich obsiegt und die Beschwerdegegnerin der Natur des Verfahrens nach nicht in das Beschwerdeverfahren einbezogen wurde, sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Mit dem erstinstanzlichen Entscheid ist auch die erstinstanzliche Kostenerhebung aufzuheben, wobei für den von der Kammer auszustellenden Arrestbefehl die Kosten zu erheben sind, welche das Einzelgericht richtigerweise erhoben hätte. Das sind Fr. 500.– (vgl. Art. 48 GebV SchKG). Sie sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und aus dem von ihr im Beschwerdeverfahren geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen.

E. 6.2

Da die Beschwerdegegnerin bis anhin nicht in das Verfahren involviert war und sich dementsprechend auch nicht mit dem angefochtenen Entscheid identifizieren konnte, kann sie nicht zur Leistung einer Parteientschädigung an die obsiegende Beschwerdeführerin verpflichtet werden. Sodann liegt kein Fall vor, in welchem der Staat materiell als Partei zu

betrachten und deshalb gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Zusprechung einer Parteientschädigung aus der Staatskasse ausnahmsweise zu prüfen wäre (vgl. BGE 140 III 501 E. 4).

E. 6.3

Für eine Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Leistung einer Arrest- kation (Art. 273 Abs. 1 SchKG) besteht derzeit kein Anlass. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.